

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Linz am Rhein

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

56410 Montabaur, 25.05.2009
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27
Internet:
www.landentwicklung.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Linz-Wald Aktenzeichen: 81134-HA2.3.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Linz am Rhein und Dattenberg das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Linz-Wald

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Linz a.Rh.

Flur 16
die Flurst.-Nrn. 5/6, 15/237, 15/345 und 16.

Flur 17
die Flurst.-Nrn. 42/3, 80/18 und 80/22.

Flur 19
die Flurst.-Nrn. 42/24, 42/25, 42/26, 42/27, 42/28, 42/29, 42/30, 42/31, 42/32, 42/33, 42/34, 42/35, 42/36, 42/37, 42/38, 43/7, 43/8, 57/8, 57/11, 57/12, 57/13, 57/14, 57/15, 57/16, 57/17, 57/19, 57/21, 57/22, 57/24, 57/25 und 57/26.

Flur 20
die Flurst.-Nrn. 1, 2, 4/2, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10/2, 11/2, 12/2,

16/2, 17/3, 18/2, 19/2, 20/1, 21, 22, 23, 24/2,
25, 26, 27/3, 28/4, 28/5, 29, 30, 31, 32, 33/1,
34, 35/1, 36/1, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1,

47/2, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2,
52, 53/2, 53/3, 54/1, 54/3, 54/4, 55/1, 55/2,
56/2, 56/3, 57/2, 57/3, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2,
60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/2, 63/3,
64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2,
70/1, 70/2, 71, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1,
74/2, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 79/3, 80, 82,
83, 84/4, 85/3, 86/3, 87/3, 90/39, 91/40,
92/41, 97/13, 108/13, 109/13, 110/14, 111/15,
119/4, 120/37 und 121/37.

Flur 21
die Flurst.-Nrn.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 17, 18,
19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 32, 33, 35, 36,
37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
49, 50, 51, 53, 157, 158, 164, 165/1, 177/52,
178/52, 189/34, 190/34, 202/163, 203/159 und
218/108.

Flur 22
die Flurst.-Nrn.

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 5, 6, 7,
8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17,
18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/2, 25/3, 25/4,
25/5, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46/1,
46/2, 50, 51, 54, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1,
57/2, 58/1, 58/2, 60/1, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2,
63, 64, 65, 66, 74, 75, 115, 116, 117, 118,
129, 135, 136, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2, 139,
140, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2,
144/1, 144/2, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147,
148, 149/1, 149/2, 150/1, 150/2, 151, 153/1,
153/2, 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156/1, 156/2,
157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159, 160, 161, 162,
163, 164, 165, 166, 167, 169, 171, 172, 181/1,
181/2, 182/1, 182/2, 183/1, 183/2, 184/1,
184/2, 184/3, 184/4, 187/9, 187/10, 187/11,
187/14, 189, 190, 191/1, 191/2, 192/1, 192/2,
193, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203,
204, 205, 206, 207, 210/1, 211, 215, 217, 218,
219, 227/185, 228/185, 230/194, 231/194,
239/196, 240/196, 241/196, 248/25, 249/25,
250/25, 251/25, 252/25, 253/25, 280/168,
281/168, 289/191, 301/152, 306/125, 308/128,
309/128, 310/128 und 311/128.

Flur 23
die Flurst.-Nrn.

7/1, 11/3, 12/3, 13/2, 14/2, 15/4, 15/5, 16/5,
16/7, 16/8, 17/3, 17/4, 17/5, 18/3, 18/4, 19/3,
19/4, 19/5, 20/3, 20/4, 20/5, 21/5, 21/6, 21/7,
21/8, 21/9, 21/10, 22/3, 22/4, 22/5, 23/3,
23/4, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/6, 30/7, 31/3,
31/4, 32/5, 32/6, 34/3, 34/4, 35/3, 35/4, 36/3,
36/4, 37/3, 37/4, 38/3, 38/4, 39/3, 39/4, 40/1,
40/2, 42/1, 42/2, 43/2, 44/2, 48/3, 49, 50,
52/3, 53, 54, 55/3, 56/1, 57, 59/1, 60/1, 60/2,
61/1, 64/1, 67/1, 68/1, 68/3, 69, 70, 71/1,

71/3, 74, 75/4, 75/5, 76/5, 76/6, 77, 78, 79,
80, 83, 84, 85, 86, 94/4, 95/14, 95/18, 95/24,
95/25, 95/29, 95/30, 95/32, 95/35, 95/37,

95/38, 95/39, 95/41, 95/42, 95/45, 95/46,
95/47, 95/48, 95/49, 95/50, 95/51, 95/52,
95/68, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2,
103/1, 103/2, 105/1, 105/2, 106/1, 106/2,

noch Flur 23

107/1, 107/2, 108, 111, 112, 113, 114,
117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126,
127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135,
136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144,
145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155,
156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165,
166, 167, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 176,
177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186,
187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196,
198, 199, 200/2, 201/2, 202/2, 206/2, 207/2,
288, 289, 290/1, 290/2, 291/1, 291/2, 291/3,
292/3, 292/4, 292/5, 318/7, 318/8, 319/3,
319/4, 319/5, 320/104, 321/104, 322/154,
323/154, 324/154, 327/109, 330/110, 331/123,
332/123, 333/200, 335/146, 336/146, 337/173,
338/173, 339/189, 340/189, 341/115, 342/115,
343/180, 344/180, 346/109, 347/110, 348/110,
349/116, 350/157, 351/157, 352/87, 353/87,
354/197, 355/197, 357/171, 358/171, 394/45,
395/46, 401/56, 402/58, 404/60, 405/62, 406/63,
408/65, 409/66, 413/73, 418/89, 421/96, 422/97,
423/109, 459/51, 462/81 und 465/82.

Flur 24
die Flurst.-Nrn.

146/4, 146/5, 146/8, 146/10, 146/18, 146/21,
146/22, 146/23, 146/27, 146/31, 146/32, 425/146
und 539/146.

Flur 38
die Flurst.-Nrn.

31/2, 32/2, 33/2, 34/2, 35/2, 36/2, 37/2, 38,
46, 54, 55, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66,
67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2,
75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/3, 88/3,
89/1, 92/1, 93/2, 96/2, 97/2, 100/2, 101/2,
102/2, 103/3, 120/1, 120/2, 120/3, 123/1,
123/2, 137/1, 137/3, 137/4, 138, 139, 140/1,
140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143/1,
143/2, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152,
153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160/1,
160/2, 161, 163/1, 165, 166, 167, 168, 169,
170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 180,
181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189,
190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199,
200, 234, 235, 236/1, 236/2, 236/4, 240,
241/193, 242/193, 253/151, 254/151, 256/162,
257/164, 258/164, 259/164, 273/178, 274/178,
275/179, 276/120, 311/202, 313/201, 315/136,
317/133, 319/131, 321/130, 335/140, 345/120,
395/202, 396/201 und 397/136.

Flur 39
die Flurst.-Nrn. 40/1, 40/2, 40/5, 43/2, 43/4, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62/3, 62/4, 70, 71, 72, 76, 161, 163, 210/162, 227/26, 229/33, 231/38, 233/26, 284/45, 297/63, 396/44, 397/46, 398/39, 402/45, 434/68, 435/68 und 436/69.

Gemarkung Dattenberg

Flur 20
die Flurst.-Nrn. 150 und 151.

Flur 23
die Flurst.-Nrn. 2/8, 3/3, 3/4, 3/5, 4/5, 4/11, 4/12, 4/13, 6/3, 6/4, 7, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 124/1, 146/1, 146/2, 146/3, 147/17 und 148/17.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Linz - Wald”

Ihr Sitz ist in 53545 Linz, Landkreis Neuwied.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerenträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange,

insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR), Bahnhofstraße 32,
56410 Montabaur

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung – Am Schoppbüchel 5 – 53545 Linz am Rhein,

den Stadtverwaltungen –Marktplatz 14 – 53545 Linz am Rhein und

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dattenberg, Herrn Dieter Runkler – Hauptstraße 37 – 53547 Dattenberg

Des Weiteren können sowohl der Beschluss als auch die Übersichtskarte im Internet – unter www.landentwicklung.rlp.de – eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 87 ha und umfasst folgende Flächen:

- in der Stadt Linz
 - das Bachtal des Birkeler Baches, ausgehend vom Bereich „Zur Verschönerung“ unterhalb der Ortslage von Linz ca. 3 km in Richtung des Ortsteiles „Ronigerhof“.
- - in der Ortsgemeinde Dattenberg
 - Teilflächen der Flur 23 in der Gemarkung Dattenberg südlich des Linzer Ortsteiles „Ronigerhof“ sowie in der Flur 20 die Flurstücke Nrn. 150 und 151.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung 2007 – 2013“ hat das Forstamt Dierdorf die Notwendigkeit einer Bodenordnung im Waldgebiet „Verschönerung“ der Stadt Linz festgestellt.

Nach entsprechenden Abstimmungen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR) mit der Stadt Linz hat der Stadtrat mit Beschluss vom 18.06.2008 die förmliche Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Für das Neuordnungsgebiet liegt eine projektbezogene Untersuchung (PU) vor.

Die Abgrenzung wurde vom DLR Westerwald-Osteifel nach vermessungstechnischen und waldbaulichen Gesichtspunkten vorgenommen.

Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlichen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westerwald-Osteifel am 30.03.2009 in einer Aufklärungsversammlung in Linz eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 2 FlurbG)

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei den dem Verfahrensgebiet unterliegenden Waldflächen handelt es sich überwiegend um Privatwald mit Besitzersplitterung und eingelagerten Sperrparzellen. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist bei den meist kleinen Besitzständen nicht möglich. Die durchschnittliche Fläche der einzelnen Flurstücke beträgt bei unzweckmäßiger Form lediglich rd. 14 ar. Die gleichen Voraussetzungen gelten für den zugezogenen Körperschaftswald der Stadt Linz. Es besteht hier eine starke Gemengelage mit dem angrenzenden Privatwald.

Das Wegenetz ist unzureichend, in einigen Teilgebieten ist überhaupt keine Erschließung vorhanden. Die Linienführung und der Ausbauzustand sind meist mangelhaft. Die wenigen benutzbaren Wege sind überwiegend nicht katastriert.

Dem Liegenschaftskataster liegt eine nicht einwandfreie Vermessung aus dem Jahr 1878 zugrunde. Örtlichkeit und Katasternachweis weichen insbesondere bei den vorhandenen Wegen zum Teil erheblich voneinander ab. Grenzmarken sind nur noch vereinzelt vorhanden. Auch aufgrund unbekannter oder strittiger Grenzen ist in vielen Fällen die Bewirtschaftung des Privatwaldes nicht möglich.

Ziel des Waldflurbereinigungsverfahrens ist es daher durch die Arrondierung des Privat- und Körperschaftswaldes, der Verbesserung der Erschließung und der Herstellung eines einwandfreien Katasternachweises die Voraussetzungen für eine nachhaltige und kostendeckende Waldbewirtschaftung zu schaffen. Mit der Ermöglichung von wirtschaftlichen Arbeitsweisen im Privat- und Körperschaftswald wird der steigenden Bedeutung von Holz als erneuerbarem Energieträger Rechnung getragen. Ziel ist es modellhaft im Finanzierungsverbund mit der Landesforstverwaltung zunächst möglichst schnell das Baurecht für den Waldwegebau und damit die Voraussetzungen für die Erschließung des Potentials an nachwachsenden Rohstoffen zu schaffen.

Auch Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landespflege und des Fremdenverkehrs können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Hierzu gehören vor allem die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme, die mögliche Unterstützung der Stadt Linz bei der Einrichtung eines Ökokontos oder die Verbesserung des Wanderwegenetzes.

Die mit dem Waldflurbereinigungsverfahren angestrebten Ziele werden mit der Durchführung eines vereinfachten Waldflurbereinigungsverfahrens nach § 86, Absatz 1 FlurbG am besten erreicht. Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung möglichst optimal durchgeführt werden können und gleichzeitig der vermessungstechnische Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert werden kann. So erfolgte auch die Zuziehung der Gewanne „In der Verst“ in der Gemarkung Linz Flur 23 überwiegend aus vermessungstechnischen Gründen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die - insbesondere durch den Wegebau - angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Stadt Linz erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Waldbewirtschaftung sowie bei der angestrebten Verbesserung der Erschließung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Erlangung des Baurechtes für die Waldwege verzögert würde. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Mobilisierung der regionalen Energieerzeugung und Rohstoffproduktion bei. Im Hinblick auf den pilothaften Charakter

des Verfahrens ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Karl Werner Staubus